

Satzung
der Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege
der Sparkasse Hattingen
vom 04. März 1996
in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 17. November 1998

§ 1
Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege der Sparkasse Hattingen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Hattingen.

§ 2
Zweckbestimmung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und der Denkmalpflege im Geschäftsbereich der Sparkasse Hattingen unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten der Stadt Hattingen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlassung von Finanz- und Sachmitteln für:
 - den Erwerb von Skulpturen, Plastiken und Gemälden, die der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich oder nutzbar zu machen sind
 - die Förderung von Veranstaltungen im Bereich Theater, Musik und Literatur
 - die Förderung von örtlichen Orchestern, Chören und Musikschulen
 - die Förderung von heimischen Museen
 - die Förderung von Künstlern und Studenten auf künstlerischem Gebiet (z.B. durch die Vergabe von Aufträgen mit dem Ziel, die Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder das Gewähren von Förderstipendien oder die Veranstaltung von Ausstellungen bzw. Aufführungen)
 - die Restaurierung von anerkannten Baudenkmalern, Denkmälern oder sonstigen Kunstwerken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
 - die Unterstützung bei der Pflege von der Öffentlichkeit zugänglichen Kunstsammlungen und Archiven

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Dem Gewährträger der Sparkasse Hattingen und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel überlassen oder zugewendet werden. Satz 1 gilt nicht für Leihgaben von Werken nach Abs. 3 an Museen oder andere Einrichtungen in der Trägerschaft des Gewährträgers oder diesem nahestehenden Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- (1) Das Stiftungskapital beträgt 250.000 DM. Es kann durch weitere Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert für den Stiftungszweck zu erhalten. Es ist gut rentierlich und sicher anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sowie Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Sparkasse Hattingen oder ihre Rechtsnachfolger dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden oder sonstige Zuwendungen nach Absatz 3 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.
- (5) Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsgemäße Zwecke das Stiftungsvermögen bis zu 5 % seines Bestandes in Anspruch genommen werden. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und auflagenfreien Zuwendungen so lange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der in Absatz 1 festgesetzte Betrag wieder erreicht ist.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. das Kuratorium,
 - b. der Vorstand.
- (2) Mitglieder eines Organes und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 6 Personen, und zwar
 - 1.1 dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Hattingen als Vorsitzenden,
 - 1.2 einem Vorstandsmitglied der Sparkasse Hattingen, das der Vorstand der Sparkasse Hattingen aus seiner Mitte wählt,
 - 1.3 zwei Mitgliedern, die der Verwaltungsrat der Sparkasse Hattingen aus seiner Mitte wählt,
 - 1.4 zwei Mitgliedern, die der Rat der Stadt Hattingen aus der Bürgerschaft wählt. Diese Mitglieder können dem Rat der Stadt Hattingen angehören.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter im Amt des Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.
- (3) Das Kuratoriumsmitglied gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 wird im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorstand der Sparkasse zu wählenden Vorstandsstellvertreter nach § 14 Absatz 2 Buchstabe c Sparkassengesetz vertreten.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 1.2 bis 1.4 werden jeweils auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Hattingen gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kuratoriums weiter aus.

- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 1.3 und 1.4, die dem Rat der Stadt Hattingen angehören, endet mit ihrem Ausscheiden aus diesem Gremium. Für sie ist ein Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch, wenn ein Kuratoriumsmitglied auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzungen.
Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und das Vorstandsmitglied der Sparkasse Hattingen nach Absatz 1 Ziffer 1.2 bzw. sein Stellvertreter nach Absatz 3.
- (8) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) In Ausnahmefällen können für einzelne Angelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums in analoger Anwendung von Absatz 8 ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist erklärt. Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt.
- (10) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die zweckgebundene Verwendung der Stiftungsmittel und stellt darüber hinaus die Beachtung des Stifterwillens sicher.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

- (2) Das Kuratorium beschließt über folgende Angelegenheiten:

2.1 Wahl und Ersatzwahl der Vorstandsmitglieder,

- 2.2 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand im begrenzten Umfang,
- 2.3 Entlastung des Vorstandes,
- 2.4 Aufnahme von Krediten und Darlehn,
- 2.5 vorübergehende Inanspruchnahmen des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung,
- 2.6 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung entsprechend §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die vom Kuratorium gewählt werden, und zwar
 - 1.1 einem Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Hattingen als Vorsitzenden
 - 1.2 und zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines Angestellter der Sparkasse Hattingen sein muss.

Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch einen vom Kuratorium bestimmten Vorstandsstellvertreter der Sparkasse Hattingen nach § 14 Absatz 2 Buchstabe c Sparkassengesetz vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Hattingen gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können auf ihren Wunsch jederzeit ausscheiden. Ein Mitglied scheidet aus, wenn das Hauptamt bei der Sparkasse Hattingen endet.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Vorstandes weiter aus.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf. Sie ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Stiftungsvermögen; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören auch
 - 3.1 die Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums und deren Ausführung,
 - 3.2 die Führung der Bücher,
 - 3.3 die Verwaltung der Erträge, Spenden und sonstiger Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften und deren Verwendung im Rahmen der ihm vom Kuratorium gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2.2 übertragenen Befugnisse,
 - 3.4 Die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien.
- (4) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres (Kalenderjahres) legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss vor und gibt einen Rechenschaftsbericht.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Auflösung der Stiftung

- (1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes

und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hattingen die Auflösung der Stiftung beschließen.

- (2) Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

§ 12 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Gewährträger der Sparkasse Hattingen, der es nicht für eigene Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Dem Gewährträger der Sparkasse dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.